

Sächsisches Amtsblatt

Nr. 40/2026

1. Oktober 2026

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung des Präventiven Kinderschutzes und Früher Hilfen im Freistaat Sachsen (FRL Präventiver Kinderschutz und Frühe Hilfen – FRL PKFH) vom 16. September 2026 742

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt – Landesjugendamt – über die Festsetzung der Höhe des Barbetrages gemäß § 39 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ab 2027 vom 10. September 2026 746

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes und der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung über die Änderung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von gereinigtem Abwasser in die Vereinigte Mulde der Model Sachsen Papier GmbH Gz.: 41-8618/959/18 vom 17. September 2026 747

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung für das Vorhaben „Neuverlegung Westringschluss zwischen Markkleeberg und Großzschocher“ – Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses – Gz.: 41-0522/1181/26 vom 18. September 2026 750

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landesamtes für Geobasisinformation Sachsen über den Widerruf der Bestellung eines Amtsverwalters vom 16. September 2026 752

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung des Präventiven Kinderschutzes und Früher Hilfen im Freistaat Sachsen (FRL Präventiver Kinderschutz und Frühe Hilfen – FRL PKFH)

Vom 16. September 2026

I. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1. Der Freistaat Sachsen gewährt im Rahmen seiner Verantwortung nach § 82 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung nach der Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 11. Dezember 2025 (SächsABl. SDr. 2026 S. S 230), in den jeweils geltenden Fassungen, Zuwendungen zur Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots und des gleichmäßigen Ausbaus sowie zur Verstärkung der Angebote im Bereich des Präventiven Kinderschutzes und der Frühen Hilfen im Freistaat Sachsen gemäß Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen über die Bundesstiftung Frühe Hilfen, in Kraft getreten am 1. Oktober 2017. Ziel ist die Unterstützung der Tätigkeit der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der freien Jugendhilfe bei der Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots und die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe.
2. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen des präventiven Kinderschutzes und der Frühen Hilfen nach § 16 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 1 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

1. Aus Mitteln des Fonds Frühe Hilfen werden folgende Maßnahmen gefördert:

- a) Sicherstellung der Netzwerkstrukturen in den Frühen Hilfen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen über die Bundesstiftung Frühe Hilfen, in der jeweils gültigen Fassung,
 - b) psychosoziale Unterstützung von Familien durch spezifische Angebote Früher Hilfen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 der Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen über die Bundesstiftung Frühe Hilfen,
 - c) Erprobung innovativer Maßnahmen und Implementierung erfolgreicher Modelle im Bereich der Frühen Hilfen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 der Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen über die Bundesstiftung Frühe Hilfen.
2. Aus Mitteln des Freistaates Sachsen werden folgende Maßnahmen gefördert:
 - a) Frühe Hilfen, die nicht aus dem Fonds Frühe Hilfen gefördert werden, insbesondere Lotsendienste für Eltern,
 - b) Frühe Hilfen, die auch aus dem Fonds Frühe Hilfen gefördert werden, wenn der nach Ziffer V Nummer 2 aus Mitteln des Fonds Frühe Hilfen zu bestimmende Betrag vollständig beantragt und bewilligt wurde,
 - c) Aus- und Aufbau sowie Weiterentwicklung von Netzwerken des präventiven Kinderschutzes,
 - d) Modellvorhaben zur Weiterentwicklung des präventiven Kinderschutzes und der Frühen Hilfen mit regionalem Bezug.
 3. Angebote der Familienbildung und -beratung nach § 16 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie der Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind von einer Förderung ausgeschlossen.

III. Zuwendungsempfänger

1. Zuwendungen können an Landkreise und Kreisfreie Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt werden.
2. Abweichend von Nummer 1 können Zuwendungen nach Ziffer II Nummer 1 Buchstabe a und b auch an anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gewährt werden. Dies gilt in begründeten Einzelfällen auch für nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, sofern sie die Voraussetzungen nach § 74 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfüllen.
3. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Erstempfänger) können die Zuwendung auf Grundlage von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit § 74 des Achten Buches So-

zialgesetzbuch und nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Nummer 12 der Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung – Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (VVK) – in öffentlich-rechtlicher Form an die Letztempfänger weiterleiten. Letztempfänger sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.

IV.

Zuwendungsvoraussetzungen

1. Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung an einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind:
 - a) die Vorlage eines regionalen Gesamtkonzeptes zur Umsetzung des präventiven Kinderschutzes und der Frühen Hilfen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, wobei dieses die Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen über die Bundesstiftung Frühe Hilfen berücksichtigen soll und
 - b) die Vorlage einer Kooperationsvereinbarung mit der Verwaltung des Landesjugendamts zum zeitlichen Umfang der Maßnahme, zu den an der Maßnahme beteiligten Partnern und zur prozesshaften Begleitung der Maßnahme durch das Landesjugendamt sowie zur Auswertung, Präsentation und Nutzung der Ergebnisse. In der Kooperationsvereinbarung werden auf Grundlage einer Ist-Analyse und einer Soll-Beschreibung die Ableitung von Zielstellungen und Maßnahmen zur Zielerreichung festgehalten sowie Festlegungen zur Qualitätskontrolle und -entwicklung sowie zur Messung der Zielerreichung getroffen.
2. Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung nach Ziffer II Nummer 1 Buchstabe a und b an einen Träger der freien Jugendhilfe sind:
 - a) die Vorlage eines fachlich fundierten Konzepts und
 - b) die Vorlage einer Kooperationsvereinbarung mit der Verwaltung des Landesjugendamts zum zeitlichen Umfang des Projekts, zu den am Projekt beteiligten Partnern und zur prozesshaften Begleitung des Vorhabens durch das Landesjugendamt sowie zur Auswertung, Präsentation und Nutzung der Ergebnisse. In der Kooperationsvereinbarung werden auf Grundlage einer Ist-Analyse und einer Soll-Beschreibung die Ableitung von Zielstellungen und Maßnahmen zur Zielerreichung festgehalten sowie Festlegungen zur Qualitätskontrolle und -entwicklung sowie zur Messung der Zielerreichung getroffen.
3. Gefördert werden Angebote des präventiven Kinderschutzes und der Frühen Hilfen, soweit nicht bereits nach einer anderen Richtlinie des Freistaates eine Förderung erfolgt. Eine Negativklärung für alle entsprechenden Projekte der Letztempfänger ist durch den Erstempfänger gegenüber der Bewilligungsstelle im Antragsverfahren zu erbringen.
4. Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr.

V.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

1. Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt.
2. Die Zuwendung nach Ziffer II Nummer 1 beträgt bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der jährliche Höchstbetrag pro Zuwendungsempfänger setzt sich zusammen aus den festgeschriebenen Beträgen (Sockelbetrag) und den darüber hinaus zur Verfügung stehenden Mitteln, welche entsprechend der Anlage 1 berechnet werden. Der Sockelbetrag beträgt minde-

tens 73.626,00 Euro und wird im gleichen Tumus überprüft und vom Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt festgelegt. Der Höchstbetrag wird den Landkreisen und kreisfreien Städten als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch die Bewilligungsstelle im jährlichen Rundschreiben bis spätestens zum 15. September des Vorjahres bekanntgegeben. Die nicht in Anspruch genommenen oder im Laufe des Bewilligungszeitraumes nicht verbrauchten Mittel einzelner Zuwendungsempfänger aus dem Fonds Frühe Hilfen können nach Abfrage der Mehr- oder Minderbedarfe gemäß Ziffer VI Nummer 5 durch die Bewilligungsstelle anderen Zuwendungsempfängern zusätzlich bewilligt werden.

3. Die Zuwendung nach Ziffer II Nummer 2 Buchstabe a, b und c kann bis zu 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Mindestens 35 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sollen durch den Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) erbracht werden. Dabei können Finanzierungsanteile kreisangehöriger Städte und Gemeinden und Eigenanteile anerkannter Träger der freien Jugendhilfe, wenn diese Letztempfänger sind, angerechnet werden. Die Zuwendung nach Ziffer II Nummer 2 Buchstabe d beträgt bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der jährliche Höchstbetrag pro Zuwendungsempfänger setzt sich zusammen aus festgeschriebenen Beträgen (Sockelbetrag) und den darüber hinaus zur Verfügung stehenden Mitteln, welche entsprechend der Anlage 2 berechnet werden. Der Sockelbetrag beträgt mindestens 96.714,00 Euro und wird im gleichen Tumus überprüft und vom Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt festgelegt. Der Höchstbetrag wird den Landkreisen und kreisfreien Städten der öffentlichen Jugendhilfe durch die Bewilligungsstelle im jährlichen Rundschreiben bis spätestens zum 15. September des Vorjahres bekanntgegeben. Die nicht in Anspruch genommenen oder im Laufe des Bewilligungszeitraumes nicht verbrauchten Mittel einzelner Zuwendungsempfänger aus den Mitteln des Freistaates Sachsen können nach Abfrage der Mehr- oder Minderbedarfe gemäß Ziffer VI Nummer 5 durch die Bewilligungsstelle anderen Zuwendungsempfängern zusätzlich bewilligt werden.
4. Als Grundlage für die Berechnung nach Nummer 2 und 3 werden die Erhebungen der amtlichen Bevölkerungsstatistik (www.statistik.sachsen.de) und die Statistik der Bundesagentur für Arbeit (www.statistik.arbeitsagentur.de) jeweils zum Stichtag 31. Dezember als Durchschnitt im Zeitraum von drei Jahren beginnend mit den Jahren 2022 bis 2024 mit erstmaliger Gültigkeit für den Förderjahre 2027 bis 2028 herangezogen, die anschließend alle drei Jahre aktualisiert werden.
5. Die Weiterleitung der Mittel an die Letztempfänger erfolgt im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines Zuschusses in Höhe von bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben des Letztempfängers.
6. Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben.
 - a) Personalausgaben nach Ziffer II Nummer 1 sowie Ziffer II Nummer 2 Buchstabe b sind im Sinne der Leistungsleitlinien Bundesstiftung Frühe Hilfen zur Umsetzung des Fonds Frühe Hilfen (Leistungsleitlinien), in der jeweils gültigen Fassung, grundsätzlich nur zuwendungsfähig:
 - aa) im Förderbereich gemäß Ziffer I der Leistungsleitlinien für Personen, die sich für die Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung, in der Regel einen geeigneten berufsqualifizierenden Abschluss einer Hochschule, Fachhochschule oder Berufsakademie, erhalten haben und

die eine dem Kompetenzprofil des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Qualifikation abgeschlossen oder begonnen haben,

- bb) im Förderbereich gemäß Ziffer II Nummer 1.1 der Leistungsleitlinien für Hebammen, Pflegefachmänner und -frauen, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger und gemäß der gültigen Übergangsregelung der Bundesstiftung Frühe Hilfen Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger, die jeweils eine den Kompetenzprofilen des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen entsprechende Qualifikation abgeschlossen oder begonnen haben,
- cc) im Förderbereich gemäß Ziffer II Nummer 1.2 der Leistungsleitlinien für Sozialpädagogen oder Sozialarbeiter mit Fachhochschul- oder Hochschulabschluss, in Ausnahmefällen, insbesondere bei anderweitig nicht zu deckenden Personalbedarfen, auch einschlägige geeignete Fachhochschul- oder Hochschulabschlüsse und Erzieher mit einschlägigen beruflichen Erfahrungen, insbesondere im Bereich § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
- dd) im Förderbereich gemäß Ziffer II Nummer 2 der Leistungsleitlinien für Fachkräfte, die sich für die Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und nach Zustimmung des Landesjugendamtes.

- b) Personalausgaben nach Ziffer II Nummer 2 Buchstabe a sind nur zuwendungsfähig für Sozialpädagogen oder Sozialarbeiter mit Fachhochschul- oder Hochschulabschluss, in Ausnahmefällen, insbesondere bei anderweitig nicht zu deckenden Personalbedarfen, auch einschlägige geeignete Fachhochschul- oder Hochschulabschlüsse und Erzieher mit einschlägigen beruflichen Erfahrungen, insbesondere im Bereich des § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch.
- c) Personalausgaben nach Ziffer II Nummer 2 Buchstabe c sind analog zu Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa zuwendungsfähig.

- 7. Für im Projekt regelmäßig auftretenden Verwaltungsaufwand wird eine Verwaltungsausgabenpauschale von bis zu 10 Prozent der zuwendungsfähigen Personalausgaben gewährt. Diese Pauschale umfasst Ausgaben für Miet- und Mietnebenkosten, Büromaterial, Post und Telekommunikation (Festnetz, Mobilfunk, Internet), Rundfunkbeitrag (GEZ), Arbeitsschutz, betriebliches Gesundheitsmanagement, Lizenzen und Gebühren, Versicherungen sowie Personalausgaben für Verwaltungsaufgaben, die nur mittelbar dem Projekt zugeordnet werden können.

VI. Verfahren

- 1. Bewilligungsstelle ist der Kommunale Sozialverband Sachsen.
- 2. Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind bei der Bewilligungsstelle bis zum 31. Oktober des Vorjahres der Förderung einzureichen. Dem Antrag von Zuwendungsempfängern nach Ziffer III Nummer 1 ist eine Projektliste nach den Vorgaben der Bewilligungsstelle beizufügen.

- 3. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 4. Für die Auszahlung der Zuwendung an Träger der freien Jugendhilfe gilt Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung. Für die Auszahlung an Träger der öffentlichen Jugendhilfe gilt abweichend von Nummer 7.1 bis 7.4 der Anlage 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften – VVK) Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung.
- 5. Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsstelle voraussichtliche Mehrausgaben anhand entsprechender Bedarfe und Minderausgaben für das laufende Haushaltsjahr mit einer entsprechenden Begründung jeweils bis zum 15. Juni und 15. September schriftlich mitzuteilen oder eine Fehlmeldung zu erteilen.
- 6. Für Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 1 ist der Verwendungsnachweis der Bewilligungsstelle spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vorzulegen. Für Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 2 ist der Verwendungsnachweis der Bewilligungsstelle spätestens ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vorzulegen. Der Sachbericht im Verwendungsnachweis ist dabei nach der von der Bewilligungsstelle und der Verwaltung des Landesjugendamtes abgestimmten Vorlage zu erbringen. Ausgenommen von Satz 3 sind die Sachberichte von Zuwendungsempfängern nach Ziffer III Nummer 2 und bei Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 2 Buchstabe d, welche Aussagen zur Zielerreichung und Umsetzung gemäß der in der Kooperationsvereinbarung getroffenen Regelungen zu enthalten haben. Im Rahmen des Verwendungsnachweises wird gemäß Nummer 5.4 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 Sächsische Haushaltsordnung beziehungsweise Nummer 5.2.2 der Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung bei den zuwendungsfähigen pauschalierten Verwaltungsausgaben nach Ziffer V Nummer 7 auf die Angabe der diesbezüglich tatsächlichen Ausgaben im zahlenmäßigen Verwendungsnachweis verzichtet. Stattdessen erfolgt dort die Anrechnung des entsprechenden Prozentsatzes.

VI. Außerkräfttreten

- 1. Die FRL Präventiver Kinderschutz und Frühe Hilfen vom 17. Dezember 2019 (SächsABl. S.Dr. 2020 S. S 39), die durch die Richtlinie vom 28. Juni 2023 (SächsABl. S. 850) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2025 (SächsABl. S.Dr. S. S 272) tritt mit Ablauf des 30. September 2026 außer Kraft.
- 2. Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des 30. September 2033 außer Kraft.

VIII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.

Dresden, den 16. September 2026

Die Staatsministerin für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

Anlage 1

Zu Ziffer V Nummer 2

Formel zur Berechnung des jährlichen maximalen Antragsbudgets
pro Zuwendungserstempfänger aus Haushaltsmitteln des Fonds Frühe Hilfen

Sockelbetrag	+	50 Prozent der verbleibenden Haushaltsmittel nach folgender Verteilung	+	50 Prozent der verbleibenden Haushaltsmittel nach folgender Verteilung	=	Maximales Antragsbudget
		*		*		
		Anteil des Durchschnitts der unter 3-Jährigen zum Stichtag 31. Dezember im Zeitraum von drei Jahren		Anteil des Durchschnitts der unter 3-Jährigen in Bedarfs- gemeinschaften nach SGB II zum Stichtag 31. Dezember im Zeitraum von drei Jahren		

Anlage 2

Zu Ziffer V Nummer 3

Formel zur Berechnung des jährlichen maximalen Antragsbudgets
pro Zuwendungserstempfänger aus Haushaltsmitteln des Freistaates Sachsen

Sockelbetrag	+	50 Prozent der verbleibenden Haushaltsmittel nach folgender Verteilung	+	50 Prozent der verbleibenden Haushaltsmittel nach folgender Verteilung	=	Maximales Antragsbudget
		*		*		
		Anteil des Durchschnitts der unter 18-Jährigen zum Stichtag 31. Dezember im Zeitraum von drei Jahren		Anteil des Durchschnitts der unter 18-Jährigen in Bedarfs- gemeinschaften nach SGB II zum Stichtag 31. Dezember im Zeitraum von drei Jahren		

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
– Landesjugendamt –
über die Festsetzung der Höhe des Barbetrages
gemäß § 39 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ab 2027**

Vom 10. September 2026

Das Landesjugendamt ist gemäß § 33 Absatz 1 des Landesjugendhilfegesetzes die zuständige Behörde für die Festsetzung der Höhe des Barbetrages nach § 39 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

Die Barbeträge wurden zuletzt mit Beschluss 23/2025 vom 27. November 2025 angepasst. Ab 1. Januar 2027 gelten nachfolgende Barbeträge. Die Höhe des Barbetrages zur persönlichen Verfügung des Kindes oder Jugendlichen in Fällen der §§ 34, 35, 35a Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch wird wie folgt festgesetzt:

Tabelle: Barbetrag gemäß § 39 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ab 2027

Minderjährige erhalten	ab 2027 (in Euro)
ab vollendetem 4. Lebensjahr	10,00
ab vollendetem 5. Lebensjahr	13,00
ab vollendetem 6. Lebensjahr	16,00
ab vollendetem 7. Lebensjahr	19,00
ab vollendetem 8. Lebensjahr	22,00
ab vollendetem 9. Lebensjahr	25,00
ab vollendetem 10. Lebensjahr	32,00
ab vollendetem 11. Lebensjahr	35,00
ab vollendetem 12. Lebensjahr	38,00
ab vollendetem 13. Lebensjahr	45,00
ab vollendetem 14. Lebensjahr	62,00
ab vollendetem 15. Lebensjahr	70,00
ab vollendetem 16. Lebensjahr	77,00
ab vollendetem 17. Lebensjahr	95,00

Nach § 27b Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erhalten Leistungsberechtigte in Einrichtungen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, einen Barbetrag von mindestens 27 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Schließt der Minderjährige ein Lebensjahr ab, erhält er vom Beginn des Monats an, in dem die Höhergruppierung wirksam wird, die für sein neues Lebensalter maßgeblichen Beträge.

Die Verwaltung des Landesjugendamtes wird beauftragt, die Festsetzung des Barbetrages gemäß § 39 Absatz 2 Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch jährlich vorzulegen.

Chemnitz, den 10. September 2026

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
– Landesjugendamt –
Enrico Birkner
Leiter des Landesjugendamtes

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes und der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung über die Änderung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von gereinigtem Abwasser in die Vereinigte Mulde der Model Sachsen Papier GmbH

Gz.: 41-8618/959/18

Vom 17. September 2026

Die Landesdirektion Sachsen hat der Model Sachsen Papier GmbH, Am Scharzberg 1 in 04838 Eilenburg, mit Datum vom 2. September 2026 einen Bescheid zur Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von gereinigtem Abwasser in die Vereinigte Mulde mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„1. Die Inhaltsbestimmung II.1.1 der wasserrechtlichen Erlaubnis der Landesdirektion Sachsen vom 13. Februar 2024 (Gz.: 41-8618/959/5) wird wie folgt geändert:

1.1 Einleitstelle:

Gemeinde/Stadt:	Eilenburg
Kreis:	Nordsachsen
Gemarkung:	Hainichen 1
Flurstück:	297/1
Koordinatenreferenzsystem:	ERTS89/ UTM Zone 33
Nordwert:	XXX
Ostwert:	XXX

2. Die Inhaltsbestimmung II.1.2 der wasserrechtlichen Erlaubnis der Landesdirektion Sachsen vom 13. Februar

2024 (Gz.: 41-8618/959/5) wird zur verbesserten Vollziehbarkeit wie folgt angepasst:

1.2 Probenahmestelle:

Als Probenahmestelle für die behördliche Überwachung und die Eigenkontrolle des Abwassers wird der Probenahmestutzen in der Ablaufleitung von der Flotation festgelegt.

Bezeichnung:	Gesamtabwasser
Gemarkung:	Kospa/Pressen
Flurstück:	92/15
Koordinatenreferenzsystem:	ERTS89/UTM Zone 33
Nordwert:	XXX
Ostwert:	XXX

3. Nach der Inhaltsbestimmung II.3 der wasserrechtlichen Erlaubnis der Landesdirektion Sachsen vom 13. Februar 2024 (Gz.: 41-8618/959/5) wird folgende Inhaltsbestimmung II.4 neu eingefügt:

4. Anforderungen an das Abwasser

An das Abwasser werden an der unter Ziffer II.1.2 dieser Entscheidung genannten Probenahmestelle „Gesamtabwasser“ folgende Anforderungen gestellt:

4.1 Überwachungswerte und Frachten, Probenahmeart

	Überwachungs- wert /Konzentration	Probenahmeart für Überwachungswerte/ Konzentrationen	Fracht	Probenahmeart für Einleitfrachten
abfiltrierbare Stoffe (AFS)	50 mg/l 30 mg/l als mittlerer Erwartungswert ¹	2-Stunden-Mischprobe	126.000 kg/a	24-Stunden-Mischprobe
Biochemischer Sauerstoff- bedarf in 5 Tagen (BSB ₅)	20 mg/l	2-Stunden-Mischprobe	234 kg/d	24-Stunden-Mischprobe
gesamter gebundener Stickstoff (TN _b)	20 mg/l	2-Stunden-Mischprobe	234 kg/d	24-Stunden-Mischprobe
Stickstoff, gesamt ² (N _{ges})	10 mg/l	2-Stunden-Mischprobe	25.550 kg/a 117 kg/d	24-Stunden-Mischprobe
Ammoniumstickstoff (NH ₄ -N) bei pH ≥ 9 in der Vereinig- ten Mulde oberhalb der Einleitstelle ³	5 mg/l	2-Stunden-Mischprobe	58,5 kg/d	24-Stunden-Mischprobe
Phosphor, gesamt (P _{ges})	1,5 mg/l 0,5 mg/l als mittlerer Erwartungswert	2-Stunden-Mischprobe	17,5 kg/d 3.150 kg/a	24-Stunden-Mischprobe
Chemischer Sauerstoffbe- darf (CSB)	280 mg/l	2-Stunden-Mischprobe	3.279 kg/d	24-Stunden-Mischprobe
organisch gebundene Halogene (AOX)	0,3 mg/l	2-Stunden-Mischprobe	3,5 kg/d	2-Stunden-Mischprobe
Temperatur	35 °C			
pH-Wert	6,5–8,5			

¹ Im zirkungstypischen Betrieb zu erwartende Ablaufkonzentration

² als Summe aus Ammonium-, Nitrit-, Nitratstickstoff

³ pH-Wert oberhalb der Einleitstelle als 24-Stunden-Mittelwert

4.2 Produktionsspezifische Frachtwerte

4.2.1

abfiltrierbare Stoffe (AFS)	0,20 kg/t
Gesamter gebundener Stickstoff (TN _b)	0,09 kg/t
Phosphor, gesamt (P _{ges})	5 g/t
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	1,4 kg/t
AOX	2,7 g/t

Die produktionsspezifischen Frachtwerte für die Parameter AFS, TN_b, P_{ges} und CSB sind Emissionsgrenzwerte im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 AbwV.

Die produktionsspezifischen Frachtwerte ergeben sich aus dem Verhältnis der Schadstofffracht zur Produktion, die dem Zeitpunkt der Probenahme zuzurechnen ist. Die Schadstofffracht ergibt sich aus der Multiplikation des jeweiligen Konzentrationswertes aus der 24-Stunden-Mischprobe mit dem Volumen des Abwasserstroms in 24 Stunden, der mit der Probenahme korrespondiert. Für den Parameter AOX ist abweichend der Konzentrationswert aus der 2-Stunden-Mischprobe und der

korrespondierende Abwasserstrom zugrunde zu legen. Diese produktionsspezifischen Frachtwerte sind als Jahresmittelwert einzuhalten und der Landesdirektion Sachsen mit dem Jahresbericht i. S. d. § 7 Abs. 2 IZUV bzw. § 6 EigenkontrollVO zu berichten.

4.2.2

organisch gebundener Kohlenstoff, gesamt (TOC)	0,90 kg/t
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	2,52 kg/t
organisch gebundene Halogene (AOX)	10 g/t

Die produktionsspezifischen Frachtwerte ergeben sich aus dem Verhältnis der Schadstofffracht zur Maschinenkapazität von 2.300 t/d, welche der wasserrechtlichen Erlaubnis zugrunde liegt. Die Schadstofffracht ergibt sich aus der Multiplikation des jeweiligen Konzentrationswertes aus der 2-Stunden-Mischprobe mit dem Volumen des Abwasserstroms, der mit der Probenahme korrespondiert.

4. Die Inhaltsbestimmung II.4 der wasserrechtlichen Erlaubnis der Landesdirektion Sachsen vom 13. Februar

2024 (Gz.: 41-8618/959/5) zur Regelung der Jahresschmutzwassermenge wird aufgehoben.

5. Die Nebenbestimmungen III.1.1 bis III.1.3 und III.2 der wasserrechtlichen Erlaubnis der Landesdirektion Sachsen vom 13. Februar 2024 (Gz.: 41-8618/959/5) werden aufgehoben.
6. Die Nebenbestimmung III.1 der wasserrechtlichen Erlaubnis der Landesdirektion Sachsen vom 13. Februar 2024 (Gz.: 41-8618/959/5) erhält die Überschrift „Allgemein“, unter der die bisherige Nebenbestimmung III.1.4 als neue Nebenbestimmung ohne gesonderte Nummerierung aufgeführt ist.
7. Nach der (nun neuen) Nebenbestimmung III.1 wird folgende Nebenbestimmung III.2 neu eingefügt:
 2. Abgaberechtliche Festlegungen:
Die Jahresschmutzwassermenge (JSM) im Sinne des AbwAG wird auf 4.270.500 m³ festgesetzt.
8. Die Nebenbestimmung III.5.1 der wasserrechtlichen Erlaubnis der Landesdirektion Sachsen vom 13. Februar 2024 (Gz.: 41-8618/959/5) wird aufgehoben und wie folgt neu formuliert:
 - 5.1 Maßgebend für die Untersuchungen des Abwassers auf Einhaltung der festgelegten Konzentrations- und Frachtwerte nach den Inhaltsbestimmungen dieser Entscheidung sind die Analysen- und Messverfahren gemäß Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2) der AbwV in der jeweils gültigen Fassung.
9. Im Übrigen gilt die wasserrechtliche Erlaubnis der Landesdirektion Sachsen vom 13. Februar 2024 (Gz.: 41-8618/959/5) unverändert fort.

Der wasserrechtliche Änderungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form bei der Landesdirektion Sachsen, Altkernnitzer

Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Widerspruch eingelegt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.“

Der Änderungsbescheid einschließlich der Begründung ist

vom 2. Oktober 2026 bis einschließlich 15. Oktober 2026

im Internet unter der Adresse: <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> einsehbar.

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 4 Absatz 2 der Industriekäranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung in der Fassung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist i. V.m. § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183) geändert worden ist, unter folgenden Hinweisen:

1. Auf Verlangen eines Beteiligten kann eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.
2. Der Änderungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwände erhoben haben, als zugestellt.
3. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Personen, die Einwände erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz oder über poststelle@lds.sachsen.de, angefordert werden.

Die Entscheidung wird auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz bekannt gemacht.

Leipzig, den 17. September 2026

Landesdirektion Sachsen
Swarowsky
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Planfeststellung für das Vorhaben
„Neuverlegung Weststringschluss zwischen Markkleeberg und
Großzschocher“ – Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses –**

Gz.: 41-0522/1181/26

Vom 18. September 2026

Die Landesdirektion Sachsen hat den Plan für das oben bezeichnete Vorhaben mit Planfeststellungsbeschluss vom 18. September 2026 festgestellt.

Die Entscheidung erging auf der Grundlage des § 65 Absatz 1, § 66 und § 67 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist. Auf das oben bezeichnete Verfahren war gemäß § 102a des Verwaltungsverfahrensgesetzes dessen bis zum 31. Dezember 2023 geltende Gesetzesfassung weiter anzuwenden. Bei der Entscheidung zu berücksichtigen waren die §§ 4 und 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist.

Antragstellerin für das Vorhaben ist die Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH, Johannisgasse 7/9, 04103 Leipzig.

I

Gegenstand des Vorhabens ist der Bau der Fernleitung „Weststringschluss zwischen Markkleeberg und Großzschocher“. Es handelt sich um einen etwa sechs Kilometer langen Leitungsabschnitt, der den Fernleitungsring um die Stadt Leipzig schließen soll. Der Trassenkorridor liegt zum Teil auf dem Stadtgebiet Leipzig, Bezirk Südwest, Stadtteil Großzschocher und teilweise im Landkreis Leipzig im westlichen Stadtgebiet Markkleeberg. Zwangspunkte für die Trassenführung bilden die derzeitigen Endpunkte des Fernleitungsringes um Leipzig. Dies ist im Nordwesten die AST/DMA Großzschocher, bis zu welcher die Weststringleitung bereits verlegt wurde. Im Südosten bilden die AST Seenallee/Markkleeberg das Ausbauende der Südstringleitung. Die nördliche Grenze des mittleren Planbereichs stellt die Staatsstraße S 46 (Brückenstraße, Ziegeleiweg) dar. Im Süden befindet sich die Plangebietsgrenze im Nordabschnitt des Cospudener Sees. Von der Trassenführung sind in der Stadt Leipzig die Gemarkung Großzschocher und Gemarkung Lauer sowie in der Stadt Markkleeberg die Gemarkung Gautsch betroffen.

Für das Vorhaben bestand die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Absatz 1, §§ 6 bis 13 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 19.8 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde bei der Entscheidung über dessen Zulässigkeit berücksichtigt.

II

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet die Feststellung des Plans. Zudem enthält er Inhalts- und Nebenbestimmungen zu wasserfachlichen Belangen, zu Belangen des Gewässerschutzes, zu Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege, des Bodens, der Altlasten und der Abfallwirtschaft sowie des Immissionsschutzes, zu Belangen der Archäologie und des Denkmalschutzes, des Forstes, der Raumordnung, des Arbeitsschutzes, des Brandschutzes, des Eisenbahnwesens, der Bergbausanierung und des Bergwesens, zu straßenrechtlichen Belangen, zu Anlagen der Landesvermessung sowie der öffentlichen Ver- und Entsorgung. Damit darf das Vorhaben entsprechend dem verfügbaren Teil des Planfeststellungsbeschlusses umgesetzt werden.

Der Beschluss schließt aufgrund der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 75 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz wasserrechtliche Genehmigungen und Ausnahmeentscheidungen, Befreiungen und Erlaubnisse nach Naturschutzrecht sowie die Entscheidung über den Eingriff in Natur und Landschaft, denkmalschutzrechtliche Genehmigungen, die Waldumwandlungsgenehmigung sowie straßenrechtliche Zulassungen mit ein. So ergibt sich aus der Planfeststellung des Vorhabens dessen Zulässigkeit hinsichtlich aller öffentlich-rechtlichen Zulassungserfordernisse.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist im Übrigen über rechtzeitig erhobene Einwendungen sowie Stellungnahmen, Forderungen und Anregungen, welche das oben genannte festgestellte Vorhaben betreffen, entschieden worden.

Die sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses wurde angeordnet gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. S. 686), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 152) geändert worden ist.

III

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen in der Zeit

vom Freitag, dem 2. Oktober 2026,
bis einschließlich Donnerstag, dem 15. Oktober 2026,

a) in der Stadt Leipzig, Neues Rathaus, Martin-Luther-Ring 4–6, 04109 Leipzig, Stadtplanungsamt, Zimmer 498, während der Dienstzeiten:

Montag, Mittwoch:	8:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag, Donnerstag:	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag:	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

- b) in der Stadt Markkleeberg, Technisches Rathaus,
Raschwitzer Straße 34a, 04416 Markkleeberg
während der Dienstzeiten:

Dienstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch, Freitag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag: 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Auslegung wird ortsüblich bekannt gemacht.

Der Planfeststellungsbeschluss sowie die festgestellten Planunterlagen sind während des vorgenannten Auslegungszeitraumes auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lds.sachsen.de/> bekanntmachung unter der Rubrik Umweltschutz sowie im Zentralen Internetportal <http://www.unp-verbund.de> (UVP-Portal) einsehbar. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen. Diese Bekanntmachung ist ab sofort eingestellt.

Leipzig, den 18. September 2026

Landesdirektion Sachsen
Walter Büchel
Vizepräsident
in Vertretung des Präsidenten

IV

Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder elektronisch Klage beim Verwaltungsgericht Leipzig, Kohlgartenstraße 13, 04315 Leipzig erhoben werden. Wird die Klage elektronisch erhoben, gelten die Maßgaben der §§ 55a und 55d der Verwaltungsgerichtsordnung sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Impressum

Herausgeber:
Sächsisches Staatskanzlei
Archistrasse 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 56411312
Verlag:
SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 485260
Telefax: 0351 4852661
E-Mail: gub-hab@sxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:
Stoba GmbH
Am Markt 16, 01561 Lampertswalde
Redaktionschluss:
24. September 2026
Bezug:
Bezug und Kundenseite erfolgt ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 254,95 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 65,20 Euro Postversand bzw. 149,63 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelangabe beträgt 7,06 Euro zzgl. 3,70 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SW SACHSIA Verlag GmbH, Ludwig-Hallmann-Str. 40, 81 277 Dresden
ZIK 73797 CLASSIC+4 Pressepost 

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung
des Landesamtes für Geobasisinformation Sachsen
über den Widerruf der Bestellung eines Amtsverwalters
Vom 16. September 2026

Das Landesamt für Geobasisinformation Sachsen hat mit Wirkung vom 10. September 2026 das auf den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Jan Schreier übertragene

Amt als Amtsverwalter zur Abwicklung der Geschäfte des ehemaligen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Reiner Kunze widerrufen.

Dresden, den 16. September 2026

Landesamt für Geobasisinformation Sachsen
Ronny Zienert
Präsident